

Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 29.01.2020

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 LHG in hochschulöffentlicher Sitzung am 29. Januar 2020 die nachfolgende Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat gem. § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 10 LHG in seiner Sitzung am 24. Juli 2020 eine zustimmende Stellungnahme abgegeben. Das Einvernehmen des Hochschulrats zur Regelung zur Zusammensetzung der Findungskommission für hauptamtliche Rektoratsmitglieder nach § 18 Abs. 1 Satz 2 LHG wurde ebenfalls in der Sitzung am 24. Juli 2020 erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat dieser Grundordnung mit Schreiben vom 21. August 2020, Az.: 43-7323.1-302/17/2 zugestimmt.

Gliederung

- § 1 Rechtsnatur
- § 2 Mitglieder und Angehörige sowie aktives und passives Wahlrecht
- § 3 Zentrale Organe der Hochschule
- § 4 Rektorat
- § 5 Zusammensetzung der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder
- § 6 Wahl und Abwahl des Rektorats
- § 7 Senat
- § 8 Hochschulrat
- § 9 Zusammensetzung der Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats
- § 10 Gleichstellungsbeauftragte
- § 11 Fakultäten
- § 12 Dekanate
- § 13 Wahl des Dekanats /Abwahl der Dekanin oder des Dekans
- § 14 Fakultätsrat
- § 15 Studienkommissionen
- § 16 Hochschuleinrichtungen
- § 17 Berufung von Professorinnen und Professoren
- § 18 Promovierendenkonvent
- § 19 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 20 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsnatur

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung. Sie ist frei in Forschung, Lehre und Kunst.

§ 2 Mitglieder und Angehörige sowie aktives und passives Wahlrecht

- (1) Mitglieder der Hochschule sind gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LHG die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die eingeschriebenen Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 LHG. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.
- (2) Mitglieder sind gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 LHG ferner
 1. die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren,
 2. die nach § 22 Abs. 4 Satz 2 LHG kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen,
 3. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
 4. die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
 5. die Privatdozentinnen und Privatdozenten und
 6. die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren
 7. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und
 8. Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren.
- (3) Angehörige der Hochschule sind, soweit sie nicht Mitglied nach Abs. 1 und 2 sind,
 1. Beschäftigte,
 2. Lehrbeauftragte,
 3. Gasthörerinnen und Gasthörer,
 4. Kontaktstudierende,
 5. angenommene Doktorandinnen und Doktoranden,
 6. Habilitandinnen und Habilitanden,
 7. abgeordnete Lehrerinnen und Lehrer, die nicht hauptberuflich oder nur vorübergehend an der Hochschule tätig sind,
 8. Vertreterinnen und Vertreter von Professuren nach § 48 Abs. 5 LHG,
 9. assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 38 Abs. 6a LHG sowie
 10. die mit Zustimmung des Rektorats sonstigen an der Hochschule Tätigen.
- (4) Aktives und passives Wahlrecht besitzen nur die in Abs. 1 genannten Mitglieder der Hochschule. Für eingeschriebene Studierende gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 LHG gilt bei Beurlaubung gemäß § 61 LHG, dass das aktive Wahlrecht auch bei einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten bestehen bleibt. Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-5 LHG
 1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen,
 2. die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG,
 3. die Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a LHG,
 4. die Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b LHG sowie
 5. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitergrundsätzlich je eine Gruppe.

Die weiteren Mitglieder gem. Abs. 2 und die Angehörigen gem. Abs. 3 besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. § 9 Abs. 4 Satz 4 LHG bleibt unberührt

- (5) Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, dürfen ein Amt in der akademischen Selbstverwaltung ausüben.
- (6) Angehörige gem. Abs. 3 sind grundsätzlich berechtigt, die Einrichtungen der Hochschule zu nutzen, soweit dies für ihre Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule erforderlich ist. Das Nähere regeln Benutzungsordnungen.

§ 3

Zentrale Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

§ 4

Rektorat

Dem Rektorat gehören an

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler und
3. zwei nebenamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren.

§ 5

Zusammensetzung der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. Die Findungskommission besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitgliedes gehören an:
 1. die oder der Vorsitzende des Hochschulrats sowie zwei weitere externe Mitglieder des Hochschulrats, die aus dessen Mitte bestimmt werden,
 2. drei vom Senat aus dessen Mitte zu wählende Mitglieder, die nicht dem Rektorat angehören,
 3. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme, sofern sie nicht Mitglied unter Punkt 2 ist
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums mit beratender Stimme.

§ 6

Wahl und Abwahl des Rektorats

- (1) Das Wahlverfahren für hauptamtliche Rektoratsmitglieder ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 18 Abs. 1 bis 4 LHG durchzuführen. Bei Stimmgleichheit (Pattsituation) im dritten Wahlgang des Wahlpersonengremiums nach § 18 Abs. 3 LHG wird das Wahlverfahren beendet und die Stelle neu ausgeschrieben. Für nebenamtliche Rektoratsmitglieder richtet sich das Wahlverfahren nach § 18 Abs. 6 LHG.

- (2) Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LHG können das Amt eines Rektoratsmitglieds durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in seine Amtsführung verloren haben. Das Abwahlverfahren erfolgt nach Maßgabe des § 18a Abs. 1 bis 6 LHG. Näheres regelt die Abwahlsatzung.
- (3) Die übrigen Abwahlmöglichkeiten bleiben unberührt.

§ 7 Senat

- (1) Dem Senat gehören an
 1. kraft Amtes
 - a. die Rektorin oder der Rektor,
 - b. die Kanzlerin oder der Kanzler,
 - c. die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule,
 - d. die nebenamtlichen Prorektorinnen oder Prorektoren mit beratender Stimme,
 - e. mit beratender Stimme die Dekaninnen oder die Dekane nach § 11 Nr. 1, sofern sie nicht aufgrund von Wahlen dem Senat angehören
 2. aufgrund von Wahlen
 - a. fünfzehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen, davon je fünf Vertreterinnen oder Vertreter jeder Fakultät,
 - b. drei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäß § 52 LHG,
 - c. zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 - d. fünf Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a LHG sowie
 - e. eine Studentin oder ein Student nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b LHG.
- (2) Die Wahlmitglieder des Senats werden bei Verhinderung der Sitzungsteilnahme durch ein stimmberechtigtes Mitglied derselben Gruppe nach schriftlicher Übertragung des Stimmrechts oder durch die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Das Nähere regelt die Hochschulwahlordnung.
- (3) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 2 a) bis c) beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Studierenden gemäß Abs. 1 Nr. 2 d) und e) beträgt ein Jahr.
- (4) Jedes Senatsmitglied kann an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, richten. Schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündlich gestellte Anfragen einzelner Senatsmitglieder gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 LHG werden vom Rektorat mit angemessener Frist in der Regel in der Form beantwortet, in der sie gestellt worden sind, sofern und soweit eine Beantwortung rechtlich zulässig ist.
- (5) Nähere Einzelheiten des Wahlverfahrens richten sich nach der Hochschulwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Hochschulrat

- (1) Dem Hochschulrat gehören neun Mitglieder an, davon fünf Personen, die keine Mitglieder oder Angehörige der Hochschule im Sinne von § 9 i.V.m. § 20 Abs. 3 Satz 2 LHG sind (externe Mitglieder).
- (2) Die persönliche Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt jeweils drei Jahre, diejenige der Studierenden zwei Jahre. Eine erneute Bestellung ist zweimal zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrats wählen aus ihrer Mitte ein externes Mitglied zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden.

§ 9 Zusammensetzung der Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats

Der Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats nach § 20 Abs. 4 Satz 1 LHG gehören an:

1. Drei vom Senat zu wählende Senatsmitglieder, die nicht dem Rektorat angehören,
2. Vertreterinnen oder Vertreter des Wissenschaftsministeriums, die in Summe so viele Stimmen führen, wie Senatsmitglieder der Kommission angehören,
3. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme, sofern sie nicht Mitglied nach Nr. 1 ist.

Nach § 20 Abs. 4 Satz 2 LHG nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulrats beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals die Gleichstellungsbeauftragte sowie zwei Stellvertreterinnen.
- (2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Fakultätsräte und des Hochschulrats mit beratender Stimme teil. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Bei den Sitzungen kann sie sich von einer Stellvertreterin vertreten lassen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann außerdem an den folgenden weiteren Ausschüssen und Kommissionen teilnehmen:
 - Vergabekommissionen für Stipendien (Deutschlandstipendium, LGFG-Stipendium) (mit Stimmrecht)
 - Kommission zur Erarbeitung einer Empfehlung für die Vergabe von Leistungsbezügen (mit Stimmrecht)
 - Promotionsausschüsse (beratend)
 - Haushaltsausschuss (beratend)
 - Forschungsausschuss (beratend)
 - Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung (beratend)

Bei den Sitzungen kann sie sich von einer Stellvertreterin vertreten lassen.

§ 11 Fakultäten

Die Hochschule ist in folgende Fakultäten gegliedert:

Fakultät für Erziehungs- und Sozialwissenschaften (Fakultät I),
Fakultät für Kultur- und Geisteswissenschaften (Fakultät II),
Fakultät für Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Fakultät III).

§ 12 Dekanate

Jedem Dekanat gehören an

1. eine Dekanin oder ein Dekan,
2. eine Prodekanin oder ein Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans,
3. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan mit der Bezeichnung „Prodekanin“ bzw. „Prodekan“.

§ 13 Wahl des Dekanats/ Abwahl der Dekanin oder des Dekans

- (1) Die Dekanatsmitglieder werden nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 bis 5 LHG gewählt.
- (2) Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Abs. 1 S.2 Nr. 1 LHG können das Amt einer Dekanin oder eines Dekans durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in ihre oder seine Amtsführung verloren haben. Das Abwahlverfahren erfolgt nach Maßgabe des § 24a Abs. 1 bis 6 LHG. Näheres regelt die Hochschulwahlordnung.
- (3) Die übrigen Abwahlmöglichkeiten bleiben unberührt.

§ 14 Fakultätsrat

- (1) Den Fakultätsräten der Fakultäten I bis III gehören kraft Amtes jeweils die Dekanin oder der Dekan nach § 11 Nr. 1 sowie mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats an.
- (2) Aufgrund von Wahlen gehören den Fakultätsräten an:
 1. elf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen, gemäß § 2 Abs. 4 Ziff. 1,
 2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe gemäß § 2 Abs. 4 Ziff. 2,
 3. vier eingeschriebene Studierende gemäß § 2 Abs. 4 Ziff. 3,
 4. eine Doktorandin oder ein Doktorand gemäß § 2 Abs. 4 Ziff. 4 sowie
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 2 Abs. 4 Ziff. 5.
- (3) § 7 Abs. 2 der Grundordnung gilt entsprechend.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder gem. Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 5 beträgt vier Jahre, diejenige der Mitglieder gem. Ziff. 3 und 4 ein Jahr.

§ 15 Studienkommissionen

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Studienkommissionen beträgt ein Jahr.

§ 16 Hochschuleinrichtungen

- (1) Die Fakultät für Erziehungs- und Sozialwissenschaften (Fakultät I) führt folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
 1. Institut für Erziehungswissenschaft (IfE),
 2. Institut für Sonderpädagogik (IfS),
 3. Institut für Psychologie (IfP).
- (2) Die Fakultät für Kultur- und Geisteswissenschaften (Fakultät II) führt folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
 1. Institut für deutsche Sprache und Literatur,
 2. Institut für Fremdsprachen,
 3. Institut für Philosophie und Theologie,
 4. Institut für Kunst, Musik und Medien.
- (3) Die Fakultät für Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Fakultät III) führt folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
 1. Institut für Gesellschaftswissenschaften,
 2. Institut für Mathematik und Informatik,
 3. Institut für Naturwissenschaften, Geographie und Technik.
- (4) Die Fakultät für Erziehungs- und Sozialwissenschaften und die Fakultät für Natur- und Gesellschaftswissenschaften führen als gemeinsame Einrichtung das Institut für Sachunterricht, interdisziplinäre didaktische Forschung und Lehre.
- (5) Die Institute schaffen Voraussetzungen dafür, dass Tätigkeiten in der Forschung, in der Lehre einschließlich deren Evaluation sowie Beratungs- und Prüfungstätigkeiten von ihren Mitgliedern kooperativ wahrgenommen werden. Zu den Aufgaben der Institute gehören insbesondere:
 - die Unterstützung, Organisation und Koordination von Forschungsaufgaben in fachlicher und / oder interdisziplinärer Ausrichtung,
 - die Beratung und Koordination des Lehrangebots im Bereich ihrer fachlichen Zuständigkeit,
 - die Verteilung der anfallenden Dienstleistungs- und Verwaltungsaufgaben unter ihren Mitgliedern, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Hochschulorgane fällt,
 - die Verwaltung der ihnen zugewiesenen Mittel und sonstigen Ressourcen.
- (6) Die Fakultäten können für ihre Institute Abteilungen mit Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern vorsehen. Sie können außerdem nach Absprache mit dem Rektorat Arbeitsstellen einrichten.
- (7) Die Hochschule hat gem. § 15 Abs. 7 LHG folgende Betriebseinrichtungen als Zentrale Einrichtungen (dem Rektorat zugeordnet):
 1. Akademisches Auslandsamt mit dem Center for International Teacher Education (CITE)
 2. Graduate School
 3. Hochschulbibliothek
 4. Medienzentrum (MeZ)
 5. Professional School

6. Rechenzentrum (RZ)
 7. Transferzentrum (TZ)
- (8) Sie hat außerdem folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
1. Zentrum Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE-Zentrum), als zentrale Einrichtung dem Rektorat zugeordnet
 2. Heidelberger Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung (ZPG) (der Fakultät III zugeordnet)
- (9) Die Verfahren zur Bestimmung der Leitungen von Hochschuleinrichtungen gem. § 11 Abs. 3 LHG werden in gesonderten Satzungen geregelt.

§ 17

Berufung von Professorinnen und Professoren

Der Senat wird bei Berufungsvorschlägen in Form einer Stellungnahme beteiligt.

§ 18

Promovierendekonvent

Die zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 38 Abs. 5 S. 2 LHG bilden einen gemeinsamen Konvent, der auf zentraler Ebene eingerichtet wird. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19

Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

- (1) Der Senat bestellt aus dem Kreis des hauptberuflichen Personals eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der oder die Beauftragte
 - informiert und berät Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und andere Mitglieder der Hochschule, insbesondere Lehrende und Prüfende,
 - trägt dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können,
 - berät die Gremien und gibt Stellungnahmen ab, sofern die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen berührt sind,
 - berichtet dem Senat jährlich über die Situation der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.
- (4) Das Rektorat kann die oder den Beauftragte(n) um Stellungnahmen mit Bezug zu seiner oder ihrer Arbeit bitten.

§ 20
Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren
sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger

- (1) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Pädagogische Hochschule Heidelberg in besonderer Weise verdient gemacht haben und ihr eng verbunden sind, die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators verleihen.
- (2) Der Senat kann Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie ehemaligen Mitgliedern der Hochschule die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers verleihen, wenn sie sich um die Entwicklung der Hochschule in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (3) Für die Ernennung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erforderlich.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Grundordnung geltende Grundordnung außer Kraft.

Heidelberg, den 07.09.2020

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor